

# Stadt Witten

Der Bürgermeister

Fraktion WBG  
Herrn Fraktionsvorsitzenden

Siegmund Brömmelsiek

- im Hause -

CDU-Fraktion  
SPD-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fraktion bürgerforum+  
Fraktion DIE LINKE.  
Fraktion Piraten  
Fraktion AfD  
Fraktion FDP  
Fraktion StadtKlima Witten

Integrationsrat

02.04.2024

## **Sauberkeit in Witten, Anfrage der Fraktion WBG vom 23.02.2024**

Sehr geehrte Herr Brömmelsiek,

zu Ihrer o. g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

### **Zu Frage 1:**

**Wie werden die o. a. Örtlichkeiten von zurückgelassenen Hundekothaufen z. Zt. gereinigt?**

Die Reinigung erfolgt z.T. maschinell mit den Kehrmaschinen, z.T. auch manuell auf befestigten Flächen im Rahmen der regelmäßigen Touren.

### **Zu Frage 2:**

**Wie oft erfolgt eine solche Reinigung?**

Dieses ist unterschiedlich. In einigen Bereichen erfolgt keine Reinigung, in anderen Bereichen bis zu fünfmal wöchentlich im Rahmen der Straßenreinigung gemäß der Satzung.

Eine Reinigung in Grün- und Parkanlagen erfolgt nicht. Auf Spielplätzen wird Hundekot im Bereich der Spielgeräte entfernt.

### **Zu Frage 3:**

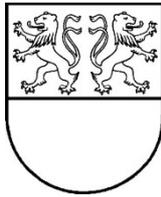
**Ist diese nur auf die Innenstadt beschränkt, oder werden auch Außenbereiche berücksichtigt?**

Die Reinigung erfolgt neben der Innenstadt auch in Außenbereichen, in welchen die Stadt reinigungspflichtig ist.

### **Zu Frage 4:**

**Mittlerweile gibt es Städte, die einen sog. „Hundekot-Sauger“ - Bilder beigefügt - (eine Art Staubsauger, der ohne Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden Hinterlassenschaften auch auf Grünflächen entsorgen kann, Anschaffungskosten ca. 30 Tsd. €) angeschafft haben. Beabsichtigt die Stadt Witten ebenfalls sich eines solchen Gerätes zu bedienen?**

Nein, eine Anschaffung ist nicht geplant.



# Stadt Witten

Der Bürgermeister

## **Zu Frage 5:**

**Wenn ja, wann ist mit solch einer Anschaffung zu rechnen? Wenn nein, warum wird davon Abstand genommen?**

Es wird von der Anschaffung aus finanziellen und personellen Gründen – für das Gerät würde zusätzliches Personal benötigt – Abstand genommen. Es wäre mit Aufwendungen von rd. 70 Tsd. € jährlich zu rechnen (ein Mitarbeitender, AfA, Zinsen oder Leasingrate, Betriebskosten). Dieser Aufwand müsste auf die Abfallentsorgungsgebühren umgelegt werden. Der Aufwand der Allgemeinheit wäre für das Fehlverhalten einiger weniger zu hoch.

## **Zu Frage 6:**

**Hält die Stadt Witten die z. Zt. erhobenen Bußgelder für einen solche Ordnungswidrigkeit für angemessen? Sollten diese nicht, um einen Effekt zu erzielen, erhöht werden?**

Die Höhe der Bußgelder für „Hundekot“ liegt bereits mit 125 Euro zuzüglich Gebühren und Auslagen im sehr hohen Bußgeldbereich. Diese Bußgeldhöhe haben wir bereits erhoben, als andere Städte bei gleichgelagerten Fällen nur Verwarnungsgelder (bis 55 Euro) angeboten haben. Das Amtsgericht Witten hat unser Verfahren und die Festlegung der Höhe auch bereits mehrfach als rechtmäßig erachtet. Eine weitere Erhöhung wäre jedoch unverhältnismäßig und würde auch keine weitere Abschreckung erwirken. Um die Problematik zu verbessern, muss nicht das Bußgeld erhöht, sondern die Kontrollichte verstärkt werden. Dafür würde es jedoch eine Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes mit zusätzlichen Kräften erfordern.

## **Zu Frage 7:**

**In einigen Städten Deutschlands scheiterte die Einführung einer sog. DNA-Hundedatenbank - Erfassung und Speicherung von DNA-Proben von angemeldeten Hunden, die dann mit Hinterlassenschaften verglichen werden um dann die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen - am Datenschutz.**

**Ziel dieser Einrichtung einer DNA-Hundedatenbank sind jedoch nicht die verantwortungsbewussten Hundebesitzenden, die die Hinterlassenschaften ihrer Hunde regelmäßig und ordnungsgemäß beseitigen, sondern diejenigen, die meinen, sich um die Beseitigung der Hinterlassenschaften nicht weiter kümmern zu müssen.**

**Mittlerweile gibt es jedoch in Nordrhein-Westfalen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bestrebungen, in Sitzungen des Rechtsausschusses über eine solche Datenbank zu beraten.**

**Würde die Stadt Witten die Einführung einer solchen Datenbank unterstützen?**

Unabhängig von den Schwierigkeiten hinsichtlich der Praktikabilität und des unverhältnismäßigen Aufwandes in finanzieller und organisatorischer Hinsicht bestehen erhebliche Bedenken in datenschutzrechtlicher Hinsicht.

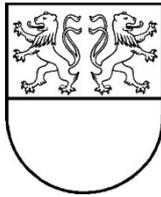
Nach derzeitigem Rechtsstand dürfte die notwendige Erstellung einer Hunde-DNA-Datenbank rechtlich unzulässig sein. Dafür müssten die DNA-Daten der Hunde mit den persönlichen Daten der jeweiligen Hundehalter verknüpft werden und damit im Ergebnis eine Datenbank mit personenbezogenen Daten errichtet werden.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine derartige Datenbank rechtlich nur zulässig auf der Grundlage eines förmlichen Bundes- oder Landesgesetzes. Eine solche spezielle Grundlage wird auch im nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetz ausdrücklich gefordert (§ 4 DSGVO NRW). Diesem Gesetzesvorbehalt kann nicht mit einer kommunalen Satzung der Stadt entsprochen werden, da auf der Basis kommunaler Satzungen qualifizierte Grundrechtseingriffe nicht zu rechtfertigen sind.

Zudem darf von vorneherein zum Aufbau einer solchen Datei nicht auf die bereits vorhandenen personenbezogenen Halterdaten zur Hundesteuer zurückgegriffen werden. Gemäß dem

Dienstgebäude Marktstraße 16 (Rathaus), 58449 Witten, Telefon (02302) 581 0  
Telefon-Durchwahl 581-1000, Telefax (02302) 22932

Konten bei allen Banken in Witten - Sparkasse Witten IBAN: DE43 4525 0035 0000 0007 37, BIC:WELADED1WTN  
Gläubiger-ID: DE25ZZZ00000073627



# Stadt Witten

Der Bürgermeister

Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der bundesrechtlichen Abgabenordnung ist es ausdrücklich gesetzlich verboten, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Erhebung kommunaler Steuern abzurufen. Genau das soll aber hier geschehen, da die Daten als Ermittlungsgrundlage für den Vollzug von straßenrechtlichen Ordnungswidrigkeiten und damit zu einem steuerfremden Zweck herangezogen werden sollen.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Entnahme von DNA-Proben bei Hunden eine Mitwirkungshandlung bzw. Mitwirkungspflicht der Hundehalter erfordert. Auch dafür bedürfte es einer formell-gesetzlichen Grundlage, die derzeit nicht vorliegt. Es gilt auch hier, dass wegen der Grundrechtsrelevanz einer derartigen aktiven Handlungspflicht eine kommunale Satzung nicht ausreicht.

Entsprechend der obigen Ausführungen ist bundesweit bislang trotz Führung einer entsprechenden öffentlichen Diskussion (z.B. in Burscheid, Leichlingen, Kevelaer und Regensburg) keine Einführung einer solchen Datenbank bekannt. Bei der mehrfach anderweitigen zitierten Einführung in Amrum oder Kelsterbach handelte es sich um einen Aprilscherz. Die angebliche Einführung im Ausland (London, Neapel, USA) kann hier außen vorstehen, da dort unterschiedliche rechtliche Grundlagen bestehen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass bereits die Einführung einer kombinierten Hunde-DNA/Halterdatei wegen mehrfach fehlender rechtlicher Voraussetzungen jedenfalls in Deutschland nicht möglich ist. Darüber hinaus dürften auch der praktischen Umsetzung unüberwindliche rechtliche Hürden entgegenstehen.

Es ist somit aus aktueller Sicht davon auszugehen, dass die zwangsweise Vornahme einer DNA-Erfassung aller in Witten steuerlich gemeldeten Hunde zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten nicht rechtskonform wäre. Eine Umsetzung scheidet somit aus Sicht der Verwaltung aus. Denkbar wäre somit nur die Erfassung von DNA-Proben auf Basis der Freiwilligkeit. Doch damit ließe sich Zweck nicht erfüllen, da die Teilnahme an einem freiwilligen Verfahren mit Sicherheit gering ausfallen würde. Außerdem würde dadurch die vermutlichen „Täter“ eher nicht erfasst.

Die Verwaltung würde derzeit eine Gesetzesinitiative auf Bundes- und/oder Landesebene zur Einführung einer solchen Datenbank aufgrund der obigen Ausführungen nicht unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

König  
Bürgermeister